



# Amtsblatt

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen - Fachbereich Öffentliche Sicherheit Ordnung Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 VwVfG i.V.m. § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	555
---	-----

**ALLGEMEINVERFÜGUNG  
DES LANDKREISES GÖTTINGEN - FACHBEREICH ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG**

**Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes vom 24.03.2020 wird in den Ziffern 1 und 2 bis zum 30.06.2020 verlängert und erhält folgende Fassung:

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und welche für den Landkreis Göttingen zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Göttingen ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert.

II. Die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 erhält folgende Fassung:

Die Ausreisefrist von Personen, die sich rechtmäßig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürften und bei denen die 90-Tages-Frist im Zeitraum vom 23.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 abläuft, wird von Amts wegen bis zum 30.06.2020 verlängert.

Im Übrigen wird Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 in Bezug auf Inhaber von Schengen Visa auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 08.04.2020 zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie vollumfänglich aufgehoben.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft und ist bis einschließlich 30.06.2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

**Begründung:**

Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (Corona Virus, Covid-19) haben weiterhin direkte Auswirkungen auf den Dienstbetrieb des Fachdienstes (FD) Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen, so dass eine Verlängerung der bereits erlassenen Allgemeinverfügung erforderlich ist.

I.

### Zu Ziffer 1.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s. g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Einschränkungen des Betriebes des FD Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis anderer öffentlicher Dienstleistungen. Eine Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel ist damit erforderlich. Die Maßnahme ist eine begünstigende Entscheidung. Sie ist angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die Antragsstellung ist innerhalb von vier Wochen nachzuholen, sobald die Infektionsschutzmaßnahmen nach den weiteren bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen zu Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgehoben sind. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme nicht ausgestellt. Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht, wie das Recht, einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nachzugehen, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

### Zu Ziffer 2.

Die unter I.2. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber zu, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird. Ebenfalls treffen die unter I. getroffenen Erwägungen auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a, b, c, d AufenthG besitzen. Für die Dauer der Maßnahme werden keine Duldungsbescheinigungen und Aufenthaltsgestattungen ausgestellt. Die Nebenbestimmungen, so beispielsweise zur Wahrnehmung einer Beschäftigung, behalten ihre Gültigkeit. Ebenso behalten Verpflichtungen, so zur Wohnsitznahme, ihre Gültigkeit.

## II.

Die nationalen und internationalen Infektionsschutzmaßnahmen haben zu Einschränkungen des internationalen Reiseverkehrs geführt. Aufgrund dessen sind derzeit zahlreiche Personen, die sich rechtmäßig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da dieser Personenkreis nach Ablauf von 90 Tagen insofern nach § 50 Abs. 1 AufenthG ohne gültigen Aufenthaltstitel ausreisepflichtig werden, kann der FD Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Im Übrigen war die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 aufzuheben, da das Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat am 08.04.2020 eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie erlassen hat, welche mit Ablauf des 30.06.2020 außer Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Hinweise:

Der Landkreis Göttingen weist darauf hin, dass die aktuelle Lage dynamisch ist. Aktuelle Informationen können stets unter [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) abgerufen werden.

Für alle Ausländer, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, steht der FD Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen unter den bekannten Telefonnummern und unter der zentralen Mailadresse [abh@landkreisgoettingen.de](mailto:abh@landkreisgoettingen.de) zur Verfügung.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig – ohne vorherige Terminvereinbarung – von persönlichen Vorsprachen im FD Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ab.

Die örtlichen Polizeidienststellen, die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Göttingen sowie die Sozialleistungsbehörden des Landkreises Göttingen werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Göttingen, 26.05.2020

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

*gez. Reuter*  
Bernhard Reuter